



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 14. März 2024

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/85/2

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Untere Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92

nachrichtlich an:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg
- Landespolizeipräsidium -

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/./Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

 Geflüchtete aus der Ukraine: **Nachtrag - Auslaufen der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung**

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Auslaufen der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 13. März 2024 haben wir Sie darauf hingewiesen, dass von der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung in der Fassung vom 24. Mai 2023 (https://www.gesetze-im-internet.de/ukraineaufenth_v/BJNR606700022.html; UkraineAufenthÜV) nur Geflüchtete aus der Ukraine erfasst sind, **die bis zum 4. März 2024 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland eingereist** sind.

Entsprechend unserer Ankündigung von weiteren Informationen **weist das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)** in diesem Zusammenhang **nun auf Folgendes hin:**

Ukrainische Staatsangehörige mit einem biometrischen Reisepass können (als sogenannte Anhang-II-Staater nach Art. 4 Abs. 1 EU-VisumVO (EU) 2018/1806 i.V.m. Anhang II EU-VisumVO <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1806>) unabhängig von der UkraineAufenthÜV gemäß Art. 20 Schengener Durchführungsübereinkommen **visumfrei einreisen und sich für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen im Schengener Vertragsgebiet aufhalten**. Gleiches gilt für die Drittstaatsangehörigen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen Schutz genießen. Auch sie sind für Einreise und zunächst vorübergehenden Aufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, Art. 28 i.V.m. dem Anhang des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/uploads/media/GFK_Pocket_2015.pdf), § 1 Abs. 3 Nr. 2, § 18 S. 1 Nr. 1 Aufenthaltsverordnung.

Für Personen, die über eine **ukrainische ID-Karte** verfügen, wird die ukrainische ID-Karte, sofern sie im Modell 2015 vorliegt, **als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23. Februar 2025 anerkannt** und erlaubt ebenso (unabhängig von der UkraineAufenthÜV) die visumfreie Einreise und den Aufenthalt für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen im Schengen-Vertragsgebiet. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 18.03.2022 B12), zuletzt verlängert am 25. Januar 2024 (BAnz AT 16.02.2024 B1) und ist mit Rückwirkung zum 24. Februar 2022 wirksam geworden.

Aufgrund von § 5 Abs. 2 S. 2 (Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens) und § 5 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist eine nachfolgende Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG im Bundesgebiet auch ohne Nachholung des Visumverfahrens möglich.

Bis zur Ausgabe des Aufenthaltstitels im eAT-Format sollte – entsprechend der bisherigen Anwendungshinweise des BMI – nach wie vor gebührenfrei eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 beziehungsweise Abs. 4 Satz 1 AufenthG ausgestellt werden; **von einem rechtmäßigen Aufenthalt für einen Zeitraum von 90 Tagen ist nach Auffassung BMI ausnahmsweise mit Bezug auf Geflüchtete aus der Ukraine trotz eines regelmäßig im Vorhinein beabsichtigten Daueraufenthalts auszugehen.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „Erlasse und Anwendungshinweise“ veröffentlicht (<https://www.justiz-bw.de/,Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/Erlasse+und+Anwendungshinweise>).